

## **Bienenhaltung ist auch Verpflichtung – eine kurze Übersicht**

Jeder darf in Deutschland Bienen halten. Wer aber Bienen hält, der muss sich an einige Verpflichtungen und gesetzliche Regelungen halten. Insbesondere gilt dies für die Anmeldung der Bienenvölker und die Einhaltung der Bienenseuchen-Verordnung. Jeder Imker ist als Lebensmittelunternehmen für seine Produkte verantwortlich (Produkthaftung).

### **Hier ein kurzer Überblick:**

- **Jede Bienenhaltung muss angemeldet werden:**  
Die Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) schreibt vor, dass jeder Bienenhalter seine Bienenhaltung spätestens beim Beginn der Tätigkeit bei der zuständigen Behörde (Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt) anzuzeigen hat.
- **Einhaltung der BienSeuchV:**  
Die BienSeuchV regelt die Bekämpfung von Bienenseuchen und die Pflichten der Bienenhalter in Bezug auf die Gesundheit ihrer Völker.
- **Einhaltung des Tierarzneimittelgesetzes (TAMG):**  
Seit 2022 gilt in Deutschland ein neues Tierarzneimittelgesetz, das auch für die Bienenhaltung relevant ist.
- **Haftung für Schäden durch den Tierhalter (Imker\*in):**  
Der Bienenhalter haftet für Schäden, die durch seine Bienen verursacht werden, gemäß § 833 BGB. Daher ist eine Imkerversicherung über den Imkerverein mehr als sinnvoll.
- **Bienenvölker aufstellen:**  
Wer Bienenvölker aufstellen möchte, benötigt immer die Zustimmung des Grundstücksbesitzers.
- **Ortsüblichkeit der Bienenhaltung:**  
Die Bienenhaltung muss ortsüblich sein! Dies gilt i.d.R. nicht in einem „reinen Wohngebiet“, allerdings in fast allen „allgemeinen Wohngebieten“ (s. Bebauungsplan). Wenn die Ortsüblichkeit gilt, muss die Bienenhaltung von den Nachbarn geduldet werden (Als Anhaltspunkt gilt: maximal 5 Völker auf einem Baugrundstück). Es ist ratsam, sich vor dem Beginn einer Bienenhaltung, mit den Nachbarn abzustimmen, um eventuelle Konflikte zu vermeiden.
- **Abstand von der Grundstücksgrenze:**  
Jede Bienenaufstellung sollte einen ausreichenden Abstand zur Grundstücksgrenze haben, um Konflikten vorzubeugen. Ein solcher ist gesetzlich zwar nicht geregelt, aber die Rechtsprechung bestätigt immer wieder, dass (je nach örtlicher Gegebenheit) 2 m bis 5 m Abstand einzuhalten ist. Dabei ist die Flugrichtung immer auf das eigene Grundstück gerichtet.